

### **A. Baukostenzuschuss**

1. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG erhebt vom Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Freudenstadt, sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen (m<sup>3</sup>/h bzw. l/s), einen Zuschuss an den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ).

Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

Er beträgt je m <sup>2</sup> Geschossfläche	brutto	netto
a) für die Stadtteile Musbach und Igelsberg <sup>1</sup>	2,46 €/m <sup>2</sup>	2,30 €/m <sup>2</sup>
b) für das übrige Stadtgebiet <sup>1</sup>	6,01 €/m <sup>2</sup>	5,62 €/m <sup>2</sup>

### **B. Hausanschlusskosten**

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses –bis einschließlich der Hauptabsperrereinrichtung- entstehen.

2. Die nachfolgenden Kosten gelten für erschlossene Wohnbau- und Gewerbegebiete, in denen in unmittelbarer Nähe zum Anschlussobjekt (Grundstück) die Hauptleitung (Netzanschlusspunkt) in Gehweg oder Straße verläuft.

3. Der Standard-Wassernetzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Hauptversorgungsleitung im Gehweg oder Straßenbereich, unmittelbar vor dem Baugrundstück (Netzanschlusspunkt an das Wasser-Hauptleitungsnetz) bis zur Hauptabsperrereinrichtung im Gebäude. Die genannten Preise für Wasser-Hausanschlüsse gelten für Anschlüsse mit einem Querschnitt bis DN 50, maximal 6 Wohneinheiten bzw. einem Spitzendurchfluss von 2,5 l/s und einer maximalen Anschlusslänge von 30 Metern.

4. Soweit sich auf dem Grundstück bereits eine Wasserrohranschlussfahne befindet, ist der Standard-Netzanschluss die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Anschlussfahne bis in das Gebäude.

5. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen wie in Punkt C dieser Bestimmungen beschrieben, so reduzieren sich die Kosten für den Hausanschluss auf den unter Punkt 8 genannten Betrag für Hausanschlüsse mit Eigenleistung.

6. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau nicht in Eigenleistung erfolgt, sind die Tiefbauarbeiten inkl. Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches und die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hauptabsperrventil und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).

7. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau in Eigenleistung erfolgt, sind die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hauptabsperrventil und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten.

8. Die Kosten betragen für den

Wasserhausanschluss, mit Eigenleistung  
(bis DN 50, bis max. 6 WE oder 2,5 l/s)

	brutto	netto
a) Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück) <sup>1</sup>	3.745,00 €	3.500,00 €
b) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m) <sup>1</sup>	32,10 €/lfm	30,00 €/lfm
c) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück <sup>1</sup>	Auf Anfrage	

Wasserhausanschluss, ohne Eigenleistung  
(bis DN 50, bis max. 6 WE oder 2,5 l/s)

	brutto	netto
a) Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück) <sup>1</sup>	4.173,00 €	3.900,00 €
b) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m) <sup>1</sup>	117,70 €/lfm	110,00 €/lfm
c) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück <sup>1</sup>	Auf Anfrage	

9. Bei Hausanschlüssen, die nach Schwierigkeit, Art, Dimension oder Lage von vorstehend genannten Hausanschlüssen abweichen treten an die Stelle der unter Ziffer 8 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

10. Werden fremde Medien mitverlegt oder zusätzliche Tiefbauarbeiten für Gewerke ausgeführt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Freudensstadt GmbH & Co. KG liegen, wird dies dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

### **C. Bestimmungen für Eigenleistungen**

1. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen sind diese im Vorfeld mit der SWF abzustimmen.
2. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWF ausgeführt werden.
3. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWF.
4. Es dürfen ausschließlich nur gas- und wasserdichte Bauteilsysteme verwendet werden.
5. Ist eine Eigenleistung unsachgemäß ausgeführt und entstehen der SWF dadurch Mehrkosten bei der Errichtung des Anschlusses werden diese dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Folgende Arbeiten müssen in Eigenleistung ausgeführt sein:
  - a) Herstellung einer Kernlochbohrung nach Vorgaben der SWF durch den Anschlussnehmer.
  - b) Ausführen aller erforderlichen Tiefbauarbeiten nach den geltenden Baurichtlinien. Dazu gehört u.a. das fachgerechte Ausheben der Baugrube und -gräben, Einsanden der Leitungen, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungs- bzw. Rohrgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Ferner soweit erforderlich das Herstellen der Oberfläche. Der Anschlussnehmer stellt dabei sicher, dass Leitungen und Rohre nach der Verlegung in einem ausreichenden Sandbett verlegt und abgedeckt sind. Im Rahmen der Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer auch für die Baustellenabsicherung verantwortlich. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Einmessung der Leitungen durch einen Mitarbeiter der SWF vor dem Verfüllen des Leitungsgrabens erfolgt ist. Können die Vermessungsarbeiten nicht am offenen Graben erfolgen, so behält sich die SWF vor den Leitungsgraben auf Kosten des Anschlussnehmers wieder freilegen zu lassen.

#### D. Hauseinführungen

Sollte der Netzanschluss über eine von der SWF bereitgestellte Mehrspartenhauseinführung hergestellt werden, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

#### E. Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen

1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für Arbeiten am Netzanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Trinkwasseranlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2. Pauschalisierte Arbeiten am Hausanschluss	brutto	netto
a) Abtrennen eines Hausanschlusses auf dem Grundstück ohne Tiefbau	476,00 €	400,00 €
b) Wiederherstellen des Hausanschlusses ohne Tiefbau bis 10 m Länge <sup>1</sup>	1.284,00 €	1.200,00 €
c) Mehrlänge > 10 m (bis max. 30 m) <sup>1</sup>	32,10 €	30,00 €
d) Zuschlag für Tiefbauarbeiten durch ein Unternehmen der SWF		Nach Aufwand

#### F. Vorübergehende Netzanschlüsse (Baustellen, Verkaufsstände)

##### 1. Bauwasseranschluss

Standardanschlüsse für Bauwasser werden an einer bestehenden, bauseits freigelegten Netzanschlussleitung der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG hergestellt. Die Pauschale beinhaltet die erstmalige Montage incl. des Materials für die Entnahmestelle sowie die einmalige Anfahrt zur Baustelle. Nicht enthalten sind Tiefbauarbeiten, Verlängerungen der vorhandenen Netzanschlussleitung sowie die Errichtung provisorischer Anschlussleitungen auf nicht erschlossenen Baugrundstücken. Der Standard-Bauwasseranschluss gilt für Wohngebäude bis einschließlich 4 Wohneinheiten.

	brutto	netto
a) Errichtung und Demontage des Bauwasseranschlusses <sup>1</sup>	246,10 €	230,00 €
b) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum 10 m <sup>3</sup> als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt.		
c) Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.		
d) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter die vorgenannten Gebäude fallen, werden je angefangen 10 m <sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 5 m <sup>3</sup> als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt.		
e) Die Verbrauchsgebühr für Wasser entspricht dem aktuellen Preis des jeweiligen Jahres.		
f) Wird vom Kunden eine Einstellung oder Wiederinbetriebnahme der Bauwasserversorgung gewünscht, wird der Aufwand pauschal entsprechend Abschnitt H abgerechnet.		

## 2. Standrohr

Vermietung eines Standrohrs mit Entnahmevorrichtung, Systemtrenner, Wasserzähler und ggf. erforderlichem Zubehör

	brutto	netto
a) Bereitstellungspauschale ohne Auf- und Abbau <sup>1</sup>	53,50 €	50,00 €
b) Servicepauschale für den Auf- und Abbau <sup>1</sup>	123,05 €	115,00 €
c) Miete Standrohr <sup>1</sup>		
1 Woche	53,50 €	50,00 €
1 Monat	107,00 €	100,00 €
je weiterem angefangenem Monat	107,00 €	100,00 €

## G. Inbetriebsetzungskosten

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage darf nur von einem sachkundigen Mitarbeiter der SWF oder einem in das Installateurverzeichnis der SWF eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden. Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWF müssen die dafür entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer erstattet werden.

	brutto	netto
a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängel		keine Kosten
b) Für jede notwendige zusätzliche Anfahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebsetzung <sup>1</sup> Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen planen die SWF in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnen die SWF eine Pauschale.	101,65 €	95,00 €
c) Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Abschaltung der Kundenanlage <sup>1</sup>	101,65 €	95,00 €
d) Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Abschaltung der Kundenanlage außerhalb der regulären Arbeitszeit, auf Veranlassung des Kunden <sup>1</sup>	155,15 €	145,00 €

## H. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	brutto	netto
1. Für jede Zahlungserinnerung (vor der Mahnung)		keine Kosten
2. Für jede Mahnung sowie Verzugszinsen	2,50 € *	
3. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWF		
- zum Einzug eines Betrages <sup>2</sup>	36,00 € *	
- zur Einstellung der Versorgung <sup>2</sup>	60,50 € *	
- zur Wiederaufnahme der Versorgung <sup>1,2</sup>	64,74 €	60,50 €

während der üblichen Arbeitszeit

(außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, Berechnung der Kosten nach Aufwand)

<sup>2</sup> Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der SWF, sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen die Forderung der SWF als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

**I. Umsatzsteuer**

In den angegebenen Brutto-Preisen ist die Umsatzsteuer von 19% enthalten. Die mit <sup>1</sup>gekennzeichneten Brutto-Preise enthalten die Umsatzsteuer von 7%. Bei Hausanschlüssen und der Wiederherstellung von Anschlüssen, die Einzeln oder in Verbindung mit Gas-Hausanschlüssen erstellt werden, wird lediglich die reduzierte Mehrwertsteuer von aktuell 7 % fällig. Kombianschlüsse mit den Sparten Strom und/oder Telekommunikation unterliegen dem Regelsteuersatz von derzeit 19 %. Die mit \*gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG rechnet nach Nettopreisen ab.

**J. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVB-Wasser V sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Oktober 2023 in Kraft.